

Erläuterungen und Hinweise zur Dritten Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung zur Regelung infektions- schutzrechtlicher Maßnahmen und schrittweisen weiteren Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO)

Die Dritte Verordnung zur Änderung der ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO wurde am 5. Mai 2021 vom Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (TMASGFF) erlassen und ist am heutigen Tag, dem 6. Mai 2021 in Kraft getreten.

A) Für Pflegeeinrichtungen sind folgende Regelungen von allgemeiner Bedeutung:

- Die Aufhebung der FFP2-Maskenpflicht für geimpfte und genesene Mitarbeitende ist in dieser Verordnung nicht vorgesehen.
- Weiterhin werden die Zugänge zu Dienstleistungen für Geimpfte/Genesene erleichtert bzw. Quarantäneanordnungen entfallen.
- Parallel wird, wie bekannt, auf Bundesebene an der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) gearbeitet. Diese soll zeitnah verabschiedet werden.
- Die zu erwartenden Bundesregelungen haben keine unmittelbaren Folgen für Pflegeeinrichtungen auf die Besuchsregelungen bzw. Testregelungen, da ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO schon diesbezüglich Öffnungen vorsieht.

B) Für Pflegeeinrichtungen sind folgende Regelungen von besonderer Bedeutung:

Besuche:

- Ab einem 7-Tage-Inzidenz-Wert von mehr als 100 sind nun zwei Besuchende je Bewohnendem pro Tag gestattet. Alle anderen Regelungen bleiben unverändert.
- Für nachweislich vollständig geimpfte oder genesene Besuchende entfällt die Testverpflichtung nach § 30 Abs. 5 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO, wenn der/die zu besuchende Bewohnende ebenfalls nachweislich geimpft oder genesen ist (siehe § 10a ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO). Ist dies nicht der Fall, muss die besuchende Person immer getestet werden, auch wenn diese geimpft oder genesen ist.
- Die einrichtungsbezogenen Besuchs- und Infektionsschutzkonzepte sind nach § 30 Abs. 1 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO entsprechend anzupassen.

Testfrequenz für Beschäftigte:

- Für nachweislich vollständig geimpfte oder genesene Beschäftigte reduziert sich die Testverpflichtung von dreimal pro Woche auf einmal pro Woche in stationären Einrichtungen der Pflege und Tagespflege sowie von zweimal pro Woche auf einmal pro Woche in ambulanten Pflegediensten (siehe § 30 Abs. 6 bzw. Abs. 7 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO).
- Die einrichtungsbezogenen Infektionsschutzkonzepte sind nach § 30 Abs. 1 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO entsprechend anzupassen.

Zur Klarstellung wurden folgende Regelungen aufgenommen:

- Tagespflegeeinrichtungen, die konzeptionell eng mit einer stationären Einrichtung nach § 2 ThürWTG oder nicht selbstständig organisierten ambulant betreuten Wohnformen nach § 3 Abs. 2 ThürWTG verbunden sind und somit ausschließlich deren Bewohnende betreuen, sind von der Schließungsregelung in § 30 Abs. 9 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO ausgenommen.
- Angebote der Gruppenbetreuung zur Unterstützung Pflegebedürftiger im Alltag nach der Thüringer Verordnung über die Anerkennung und Förderung von Angeboten zur Unterstützung Pflegebedürftiger im Alltag werden analog zu den Tagespflegeeinrichtungen behandelt. Einzelangebote fallen unter die, den Beschäftigten ambulanter Pflegedienste vergleichbaren Selbstständigen, die Menschen in ihrem häuslichen Umfeld betreuen oder versorgen (siehe § 30 Abs. 4 S. 2 Nr. 1 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO).

C) Weiterführende Hinweise ...

... zu geimpften und genesenen Personen:

- Geimpfte Personen müssen ihren Impfstatus über ihren Impfausweis nachweisen. Als geimpft im Sinne des Gesetzes gelten Personen am 15. Tag nach der 2. Impfung.
- Im Sinne der Verordnung ist eine genesene Person, wer an Covid-19 positiv erkrankt war und die Infektion mindestens 28 Tage aber längstens 6 Monate zurückliegt.
- Genesene Personen müssen ihren Genesenenstatus nachweisen, bspw. über eine PCR-Test-Bescheinigung, hilfsweise über den Anordnungs- bzw. Aufhebungsbescheid der Quarantäne vom zuständigen Gesundheitsamt.

... zu den Impfbescheinigungen

- Die Kassenärztliche Vereinigung Thüringen (KVT) teilte weiterhin mit, dass noch in diesem Monat mit dem Versand der Impfbescheinigungen in die stationären Einrichtungen der Pflege begonnen werden soll.
- Der Nachweis der vollständigen Impfung muss mit einer Impfbescheinigung, Impfausweis oder elektronischem Impfbescheinigung erfolgen.